

Offener Brief an die KZVB 08. Juni 2021
wegen neuer PAR-RiLi und neuer PAR-Leistungen ab 01. 07.2021

**Sehr geehrter Herr Mayer,
sehr geehrte Damen und Herren der KZVB,**

**am 01.07.2021 tritt die neue PAR-Richtlinie (beschlossen vom Gemeinsamen Bundesausschuss G-BA am 17.12.2020) in Kraft.
Ebenso gelten ab 01.07.2021 im BEMA neue PAR-Leistungen, beschlossen vom Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen am 30.04.2021.**

Die ab 01.07.2021 geltenden BEMA-PAR-Leistungen lauten wie folgt:

04 Erhebung Parodontaler Screening-Index 12 Punkte

4 Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus 44 Punkte

ATG Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch 28 Punkte

MHU Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung 45 Punkte

AIT Antiinfektiöse Therapie

a) je behandeltem einwurzeligen Zahn 14 Punkte

b) je behandeltem mehrwurzeligem Zahn 26 Punkte

BEV Befundevaluation

a) nach AIT 32 Punkte

b) nach CPT 32 Punkte

CPT Chirurgische Therapie

a) je behandeltem einwurzeligen Zahn 22 Punkte

b) je behandeltem mehrwurzeligem Zahn 34 Punkte

UPT Unterstützende Parodontitis-Therapie

a) Mundhygienekontrolle 18 Punkte

b) Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) 24 Punkte

c) Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn 3 Punkte

d) Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL
15 Punkte

e) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn 5 Punkte

f) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn 12 Punkte

g) Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die

Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPT d verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Die Leistung nach Nr. UPT g ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar. 32 Punkte

108 Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenenausgleich und zur Entlastung, je Sitzung 6 Punkte

111 Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung 10 Punkte

Schon jetzt gibt es aus der Kollegenschaft eine Vielzahl von Fragen zur „neuen“ PAR-Richtlinie und den „neuen“ PAR-Leistungen:

Delegierbarkeit der „neuen PAR-Leistungen:

§1 Abs.5 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) lautet wie folgt:

*Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarthelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin delegieren: Herstellung von Röntgenaufnahmen, **Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen**, Füllungsplastiken, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, **Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.***

Im BZBplus Ausgabe Juni 2021 findet sich aber auf Seite 6 Folgendes:

*Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV: „Mit der aktuellen Richtlinie des G-BA zur systematischen Behandlung der Parodontitis ist der Durchbruch zu modernen wissenschaftlichen Therapieansätzen gelungen.“ **Er weist darauf hin, dass die neuen Leistungen grundsätzlich nicht delegierbar sind.***

„Für eine rechtssichere Abrechnung ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle vorgeschriebenen Anträge korrekt gestellt werden. Auch der Behandlungserfolg ist entsprechend zu dokumentieren. Dabei werden wir die Zahnärzte bestmöglich unterstützen.“

Dr. Manfred Kinner, Vorstand der KZVB

Beim ersten KZVB-Virtinar zur neuen PAR-Richtlinie und den „neuen“ PAR-Leistungen sprach auch Dr. Kinner davon, dass wohl keine Delegierbarkeit der neuen PAR-Leistungen mehr möglich sei.

Die Datei auf der Website der KZVB zu dem genannten Virtinar mit den entsprechenden Inhalten wurde dort wenige Tage nach dem völlig missratenen Virtinar zur neuen PAR-Richtlinie und den „neuen“ PAR-Leistungen wieder gelöscht – warum wohl ?

Fragen an die KZVB:

Können die „neuen“ PAR-Leistungen an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal delegiert werden ?

Hierfür ist sicherlich der §1 Abs.5 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) relevant !

Welche der „neuen“ PAR-Leistungen können an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal explizit delegiert werden ?

Welche der „neuen“ PAR-Leistungen können nicht an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal delegiert werden ?

Sollten Leistungen, die aktuell an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal nach §1 Abs. 5 ZHG delegierbar sind, explizit ab 01.07.2021 nicht mehr delegierbar sein, dann wäre das ein „Schlag ins Gesicht“ für alle tüchtigen und weiterbildungswilligen ZFA's.

Weiterbildungen zur ZMP und DH würden bald schlicht verschwinden !

Wir erwarten hier bis 20.Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB !

Professionelle Zahnreinigung und „Neue PAR-Richtlinie“ ab 01.07.2021:

Frage an die KZVB:

Ist, abgegrenzt von den „neuen“ PAR-Leistungen, weiterhin ein Professionelle Zahnreinigung nach GOZ 1040, natürlich nach entsprechender Vereinbarung nach §8 Abs.7 BMV-Z, jederzeit möglich ?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB !

Müssen im Rahmen der „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 alle dort genannten Leistungen in der jeweiligen Systematischen PAR-Behandlung durchgeführt werden oder drohen ansonsten Berichtigungen durch die Krankenkassen / die KZVB ?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB !

Gilt für die „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 generell und im Einzelnen das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Abs.1 SGB V ?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB !

Sind die „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 bei der Budgetierung und beim HVM berücksichtigt worden ?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB !

Ferner:

In den Abrechnungsbestimmungen zu den Leistungen

- ATG Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch
- MHU Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung
- BEV Befundevaluation
- UPT b Unterstützende Parodontitistherapie:
b) Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich)

wird jeweils ausgeführt:

„Neben der Leistung nach Nr. ... kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.“

Es ist in solchen Konstellationen üblich (z. B. bei KFO-Behandlung), dass die Abrechnung einer Leistung nach Nr. Ä1 dennoch zulässig ist, wenn eine Beratung des Patienten erfolgt, die in keinem Zusammenhang mit der jeweiligen ausschließenden Leistung steht, also aus anderen Gründen erfolgt und wenn keine andere Abrechnungsbestimmung der Abrechnung der Bema-Nr. Ä1 entgegensteht.

Sieht die KZVB dies ebenso?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB !

Wir verbleiben mit allerbesten Grüßen,

Dr. Rolf Hellmuth, Eching

Dr. Frank Vogel, Rosenheim

Dr. Eberhard Siegle, Neumarkt-St.Veit

Dr. Christopher Höglmüller, Dachau

Dr. Peter Klotz, Germering

Dr. Frank Wohl, Grafenwöhr

Dr. Stefan Gassenmeier, Schwarzenbruck